

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2011 Ausgegeben und versendet am 18. November 2011 36. Stück

62. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. November 2011, mit der die Burgenländische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung geändert wird
63. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. November 2011 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Pöttsching (KG 30113 Pöttsching) und Bad Sauerbrunn (KG 30115 Sauerbrunn)

62. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. November 2011, mit der die Burgenländische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 22 Abs. 3 des Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetzes - Bgld. VergRSG, LGBl. Nr. 66/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010, wird verordnet:

Die Burgenländische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung, LGBl. Nr. 31/2007, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 44/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Anträge auf Nachprüfung gemäß § 3 Abs. 1, auf Feststellung gemäß § 12 Abs. 1 und 2 oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 8 Abs. 1 Bgld. VergRSG, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten:

Direktvergaben	219 €
Direkte Zuschlagserteilungen im Oberschwellenbereich	657 €
Direkte Zuschlagserteilungen im Unterschwellenbereich	328 €
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Baufträge	438 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	328 €
Geistige Dienstleistungen	383 €
Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Baufträge	657 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	383 €
Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich	
Baufträge	2 736 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	875 €
Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich	
Baufträge	5 472 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1 751 €

“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 62/2011 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Nießl

63. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. November 2011 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Pötttsching (KG 30113 Pötttsching) und Bad Sauerbrunn (KG 30115 Sauerbrunn)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2010, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Pötttsching und Bad Sauerbrunn wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Grundstücke Nr. 5683/41, 5683/42 und 5683/43 der KG Pötttsching werden von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Sauerbrunn eingegliedert.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der Anlage ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LGBl. Nr. 63/2011 tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990, LGBl. Nr. 17/1991, kundgemacht und ist für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Marktgemeinde Pötttsching, bei der Gemeinde Bad Sauerbrunn, bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg und bei der für Gemeindegewesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

